



Stand: Juni 2020, Special Olympics Deutschland e.V.

## **Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen und Hinweise für die Teilnahme an Special Olympics Veranstaltungen in Deutschland:**

### **Betreuungsverhältnis**

Ein Verhältnis von mindestens 1:3 zwischen Betreuerinnen und Betreuern sowie Sportlerinnen und Sportlern wird dringend empfohlen, ein Verhältnis von 1:4 ist Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass trotz der möglichen räumlichen Trennung zwischen den Sportarten eine Betreuung aller Teilnehmenden gemäß des o. g. Betreuungsverhältnisses gewährleistet sein muss, d. h. für jede Sportart auch mindestens eine Trainerin oder ein Trainer angemeldet werden muss. Sollte es zu kurzfristigen Ausfällen kommen, ist eine Ersatzperson zu benennen, die die Athletinnen und Athleten während der Veranstaltung betreut. Unified Partnerinnen und Partner sind keine Betreuungspersonen im Sinne dieses Betreuungsverhältnisses.

### **Sporttauglichkeit**

Wir empfehlen eine aktuelle Sporttauglichkeitsbescheinigung für jede Sportlerin und jeden Sportler. In Abstimmung mit dem leitenden Olympiamedizinern des DOSB, Prof. Dr. med. Bernd Wolfahrt, hat Special Olympics Deutschland e.V. ein zweistufiges Modell zum Nachweis der Sporttauglichkeit eingeführt:

- 1) **Stufe 1, unterhalb Ebene Anerkennungswettbewerbe**  
Selbsterklärung: [https://specialolympics.de/fileadmin/user\\_upload/News/pdf-Dateien/2020/SO\\_Sporttauglichkeitsbescheinung\\_Stufe1.pdf](https://specialolympics.de/fileadmin/user_upload/News/pdf-Dateien/2020/SO_Sporttauglichkeitsbescheinung_Stufe1.pdf)
- 2) **Stufe 2, Anerkennungswettbewerbe, Landesspiele, Nationale Wettbewerbe**  
Ärztliches Attest: [https://specialolympics.de/fileadmin/user\\_upload/News/pdf-Dateien/2020/SO\\_Sporttauglichkeitsbescheinung\\_Stufe2.pdf](https://specialolympics.de/fileadmin/user_upload/News/pdf-Dateien/2020/SO_Sporttauglichkeitsbescheinung_Stufe2.pdf)

Zum Zeitpunkt der Veranstaltung darf die Selbsterklärung oder das ärztliche Attest nicht älter als 12 Monate sein. Bei Menschen mit Down Syndrom werden häufig Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule beobachtet, die eine Instabilität verursachen können (atlanto-axiale Instabilität). Hier empfehlen wir stets eine sport-ärztliche Untersuchung: [https://specialolympics.de/fileadmin/user\\_upload/SOD-Hinweis\\_Atlanto-axialeInstabilitaet.pdf](https://specialolympics.de/fileadmin/user_upload/SOD-Hinweis_Atlanto-axialeInstabilitaet.pdf).

### **Medien- und Fotorechte**

Die Einwilligungserklärung für Film- und Fotoaufnahmen ist eine rechtliche Absicherung für den Veranstalter, die aufgrund der Vielzahl moderner Medien notwendig ist. Die Bestätigung der Einwilligungserklärung für Film- und Fotoaufnahmen wird über die Online-Bewerbung abgefragt und dort publiziert. Sollte es für eine Veranstaltung keine Online-Bewerbung geben, muss ein schriftliches Formblatt bei der Bewerbung unterschrieben mit eingereicht werden. Dieses Formblatt liegt dann den Ausschreibungsunterlagen bei.

Premium Partner

 **WURTH**

 **ABB**

 **s.Oliver**



### **Datenschutz**

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung bestätigen Sie und die Eltern/gesetzlichen Vertreter aller Teilnehmer/-innen, die zur Veranstaltung angemeldet wurden, dass ihre Daten zur Planung und Durchführung dem Verein Special Olympics Deutschland e.V., den teilnehmenden Special Olympics Landesverbänden, den Mitarbeitenden der Geschäftsstellen und den Sportorganisationsteams zugänglich sind und in eine Adressdatei von **Special Olympics Deutschland e.V.** aufgenommen werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Alle Informationen zum Datenschutz bei **Special Olympics Deutschland e.V.** finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://specialolympics.de/was-ist-sod/datenschutz/>.

### **Abschluss einer Unfallversicherung**

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer wird empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschließen. Dies ist eine freiwillige Zusatzversicherung.

### **Haftungsbeschränkung bei Sachschäden und Verlust von Gegenständen**

Hinsichtlich Sachschäden haftet der Veranstalter nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters (einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden oder für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Wird eine wesentliche Vertragspflicht einfach bzw. leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Hat dagegen ein Erfüllungsgehilfe des Veranstalters eine nichtwesentliche Vertragspflicht grob fahrlässig verletzt, so besteht keine Haftung des Veranstalters. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Für verlorene und/oder entwendete Gegenstände übernimmt der Veranstalter nur eine Haftung, sofern die Entwendung oder der Verlust auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters (einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) beruht.

### **Kontakt bei Rückfragen**

**Special Olympics Deutschland e.V., Invalidenstraße 124, 10115 Berlin**

**Telefon: 030 / 24 62 52-0**

**E-Mail: [info@specialolympics.de](mailto:info@specialolympics.de)**